



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen • Postfach 39 05 • 65029 Wiesbaden

Aktenzeichen

DSB-257-S-470 000- 28 /2018

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Telefon
Telefax



Datum

23. März 2018

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Arne Semsrott,
Singerstraße 109, 10179 Berlin

Widerspruchsführer

wegen: **Umweltauskunft**

ergeht auf den Widerspruch des Widerspruchsführers vom 24. Februar 2018 gegen den Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen vom 21. Februar 2018 (Aktenzeichen DSB-257-S-470 000-15/18) folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer stellte am 28. Januar 2018 beim LfV Hessen einen Antrag auf Auskunft zu Umweltinformationen. Als Rechtsgrundlage nannte er § 3 Abs. 1 Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG), § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG).

Diesen Antrag lehnte das LfV Hessen mit Bescheid vom 21. Februar 2018 mit der Begründung ab, dass ein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 3 UIG nicht vorliege, da diese Anspruchsgrundlage nach § 1 Abs. 2 UIG nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar sei. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus § 3 Abs. 1 HUIG, da die angefragten Informationen nicht dem Schutz von Umweltbestandteilen dienen. Es bestehe darüber hinaus auch kein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG, da die angefragten Informationen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Auskunftsanspruchs fallen.

Hiergegen legte der Widerspruchsführer am 27. Februar 2018 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, der Begriff der Umweltinformation sei grundsätzlich weit auszulegen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Der Bescheid des LfV Hessen ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Aktenauskunftsanspruch auf Umweltinformationen.

Das LfV Hessen ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich zuständig.

Der Widerspruchsbescheid ist an den Widerspruchsführer als Privatperson gerichtet.

Jede Person hat nach § 3 Abs. 1 HUIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Macht jemand einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 HUIG geltend, muss er darlegen, dass es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 HUIG handelt.

Die Definition des Begriffs „Umweltinformationen“ findet sich in § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 6 HUIG. Umweltinformationen sind demnach alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen (Nr. 1), Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 2), Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne von Nr. 2 auswirken oder auswirken können, oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nr. 1 bezwecken (Nr. 3), Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts (Nr. 4), Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 verwendet werden (Nr. 5) und den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke (Nr. 6).

Der Begriff der Umweltinformationen ist grundsätzlich weit auszulegen. Schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben genügt. Ausschlaggebend ist, dass sich die Maßnahmen oder das betreffende Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können (vgl. BVerwGE 108, 369 = NVwZ 1999, 1220; BVerwGE 130, 223 = NVwZ 2008, 791).

Da es sich bei dem HUIG gerade nicht um ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz handelt, ist der Begriff der Umweltinformation zentral für die Prüfung eines Informationsanspruchs. Auch bei Zugrundelegung der weiten Auslegung des Umweltbegriffs genügt es nicht, wenn der die Informationen Begehrende einen Umweltbezug allein behauptet. Ergibt sich der Umweltbezug nicht bereits offensichtlich aus der begehrten Information, muss derjenige, der die Information begehrt, diesen Umweltbezug darlegen. Eine bloße Behauptung reicht hierfür nicht (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 10.08.2016 – 5 A 687/16.Z).

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Definition und der durch die Rechtsprechung entwickelten weiten Auslegung ist das Vorliegen des Begriffs der Umweltinformationen bezüglich der begehrten Unterlagen durch den Widerspruchsführer zu verneinen.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des LfV Hessen vom 21. Februar 2018 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

